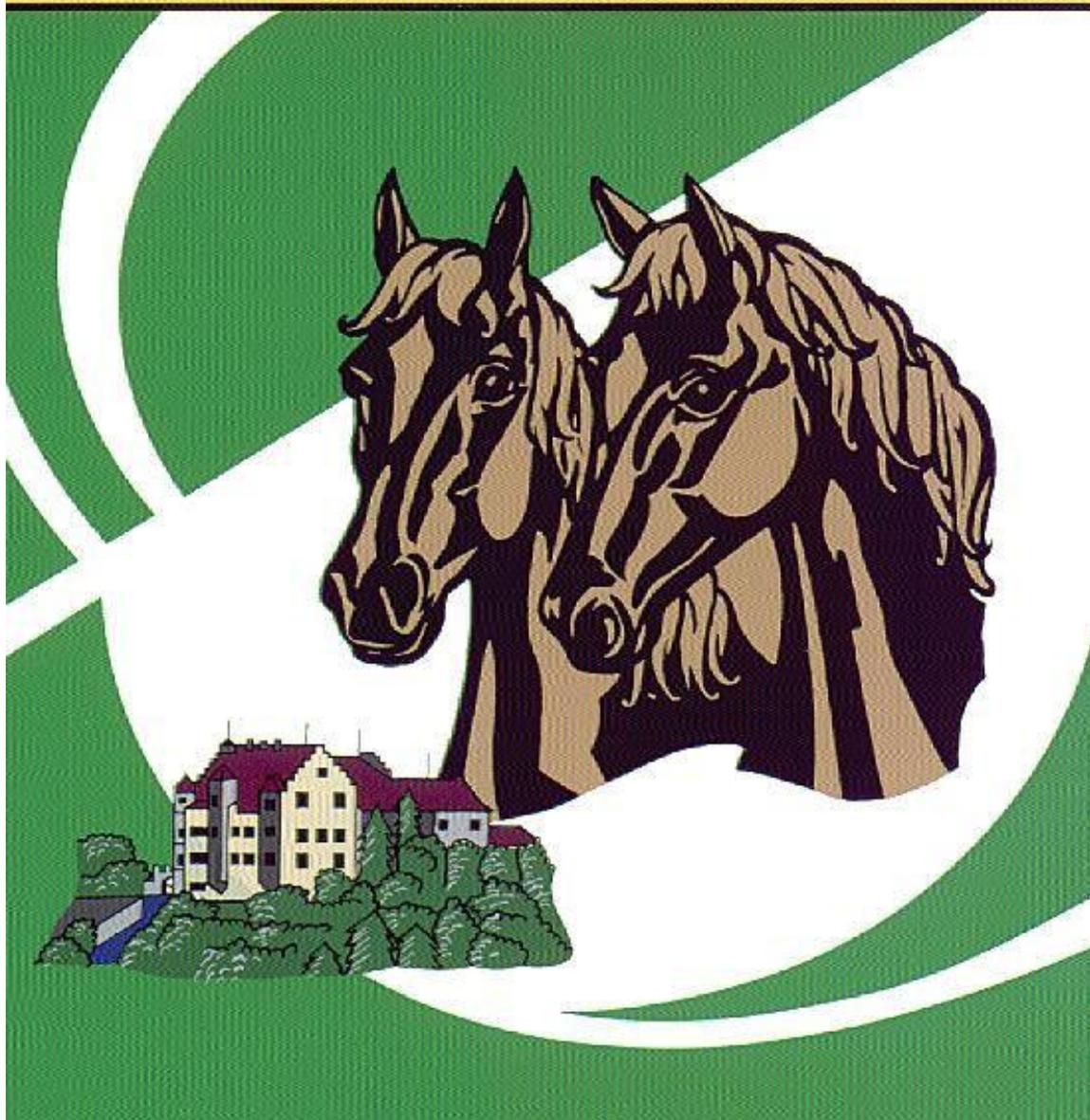


REITCLUB SONNENBERG u. UMG.



STATUTEN

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Reitclub Sonnenberg und Umgebung (RCS) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff. des ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.2. Der RCS ist Mitglied des OKV.

2. Ziel und Zweck

Der RCS bezweckt:

- 2.1. Die Förderung des Reitsportes in allen Belangen.
- 2.2. Die Aufrechterhaltung von Reitwegen;
zu diesem Zweck können Frondienststunden eingesetzt werden, vorausgesetzt es handelt sich um eine Beschädigung nach einem Vereinsritt.
- 2.3. Die Ausbildung seiner Mitglieder zu fördern und deren Pferde reitfähig zu halten.
- 2.4. Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettbewerben mit dem Ziel der reiterlichen Weiterbildung.
- 2.5. Die Pflege der Kameradschaft.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der RCS besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Juniorenmitgliedern
- 3.2 Aktivmitglied ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist, den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt und dessen Mitgliedschaft von der Generalversammlung bestätigt wurde. Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Reitclub Sonnenberg. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung ernannt, sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 Juniorenmitglieder sind Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Beitritt

- 3.6 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand nimmt die neuen Mitglieder provisorisch in den Club auf. Die Generalversammlung hat die Neuaufnahme zu bestätigen, sofern der Jahresbeitrag bezahlt ist.

- 3.7 Allen Mitgliedern des RCS stehen im Rahmen der statuarischen Bestimmungen die gleichen Rechte zu.
- 3.8 Durch den Eintritt in den RCS verpflichtet sich ein Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden Reglemente, die Vorschriften, sowie die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane zu befolgen.

Austritt

- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.10 Der freiwillige Austritt aus dem Club ist nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.11 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Clubs.

Ausschluss

- 3.12 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, allgemein verbindliche Beschlüsse des Vorstandes oder Clubs missachten oder die Interessen und das Ansehen des Clubs schädigen, können von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden
- 3.13 Mitglieder, die den Jahresbeitrag bis zum 31.3. nicht bezahlt haben, erhalten keine Vereinsinfos mehr. Wer bis zum 15.12. den Jahresbeitrag nicht beglichen hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Ehrenmitgliedschaft

- 3.14 Mitglieder, welche sich besondere Verdienste im Club erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

4. Finanzen

- 4.1 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gebühren
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Vermögensertrag
 - e) Zuwendungen, Schenkungen, Gönnerbeiträge, etc.
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag und die Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4 Der Vorstand hat die Kompetenz, über einen Betrag von maximal Fr. 1'200.00 pro Jahr zu verfügen, ohne eine Generalversammlung einzuberufen.

5. Haftung

- 5.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nur, wenn ausserhalb vereins-offizieller Anlässe Schäden durch Mitglieder entstehen.
- 5.2 Für Schadenfälle kommt der RCS nur auf, sofern eine Deckung durch den OKV besteht.

6. Organe

- 6.1 Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmezähler
 - c) Abnahme des Protokolls
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder)
 - h) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - i) Abnahme des Budget und Festsetzung der Beiträge
 - j) Festsetzung des Jahresprogramms
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - l) Statutenänderungen
 - m) Verschiedenes
- 7.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 7.4 Die Einladungen enthalten die Traktandenliste und die Anträge des Vorstands zur Generalversammlung und sind mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- 7.5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden.
- 7.6 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden und über Anträge, die nicht fristgerecht schriftlich eingereicht wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 7.7 Die Generalversammlung wird als obligatorisch erklärt. Falls die Vereinsmitglieder nicht anwesend oder schriftlich entschuldigt sind, wird eine Busse von Fr. 5.-- erhoben, die zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig wird.

8. Stimm- und Wahlrecht

- 8.1 siehe 3.2 / 3.3 / 3.4 und 3.5
- 8.2 Abwesende haben kein Stimmrecht, Stellvertreter sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 8.4 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im übrigen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben.

9. Ausserordentliche Generalversammlung

- 9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 9.2 Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.
Es entfallen folgende Punkte; 7.2 d / e / f / g / h / i / j.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- 10.2 Die folgenden Positionen müssen im Vorstand obligatorisch vertreten sein;
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Sportchef
- 10.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Abwesenheit.
- 10.4 Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich gewählt; im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.5 Der Präsident vertritt den Club nach aussen und delegiert Mitglieder für besondere Aufgaben. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle in seine Kompetenz fallenden Geschäfte.
- 10.6 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungswesen. Im Bankkontoverkehr ist der Kassier allein unterschreibungsberechtigt. Der Kassier heisst Neumitglieder willkommen.
- 10.7 Der Aktuar verwaltet die Vereinskorrespondenz und die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten. Er ist Protokollführer an Versammlungen.

- 10.8 Der Vorstand erstellt für das Vereinsjahr ein Tätigkeitsprogramm, welches der Einladung für die Generalversammlung beizulegen ist und überwacht dessen Einhaltung. Ebenso ist er verantwortlich für die Zusammenstellung aller OKV-Equipen.
- 10.9 Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 10.10 Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

11. Die Rechnungsrevisoren

- 11.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson auf 2 Jahre. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes 2. Jahr ein Revisor ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- 11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Es steht ihnen frei, jederzeit in die Buchhaltung Einblick zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

12. Bestimmungen für den Vorstand

- 12.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar.
- 12.2 Über die Veranstaltungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- 12.3 Die Spesen des Vorstandes für OKV-Versammlungen und Konferenzen werden entschädigt. Ein schriftlicher Bericht der Versammlung muss vorgelegt werden.

13. Kommissionen

- 13.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung wählt eine Kommission.

14. Statutenänderungen

- 14.1 Zur Änderung der Statuten ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an einer ordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

15. Auflösung des Club

- 15.1 Die Auflösung des Club kann nur in einer Generalversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist in derselben Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 09.02.2019 im Restaurant Frohsinn in Wängi genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 16.2 Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind hiermit aufgehoben.

Für den Reitclub Sonnenberg und Umgebung

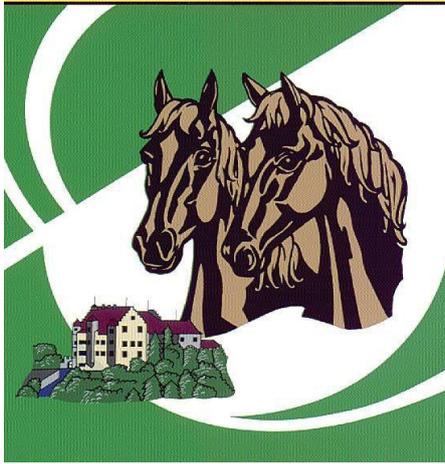
Stettfurt im Februar 2019

Co – Präsident / Co - Präsidentin

Michael Glauser / Isabelle Siegenthaler

Aktuar

Philip Meier



Reglement für die Jahreswertung des Reitclub Sonnenberg und Umgebung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich des Reglements

Alle von Mitgliedern des RCS durchgeführten Anlässe unterliegen dem RCS- oder OKV Reglement.

Dieses Reglement kann nach Ziff. 14.1 (Statuten RCS) abgeändert werden.

1.2 Der Veranstalter

Veranstalter ist jedes Clubmitglied, welches als Verantwortlicher RCS konforme Anlässe organisiert und sich dem RCS Reglement unterstellt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Pferd und Reiter. Er haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die an Besuchern, Teilnehmern, Einrichtungen oder Pferden entstehen.

1.3 Teilnehmer

Teilnehmer ist jede Person, welche an einer RCS-Veranstaltung teilnimmt.

Für Helfer wird eine separate Jahreswertung geführt.

Die Teilnehmer müssen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Für Schäden, welche ein Teilnehmer oder dessen Pferd verursacht, ist dieser haftbar.

Teilnehmende Pferde müssen korrekt gegen Skalma geimpft sein. Ein Impfzeugnis muss vorgewiesen werden können.

1.4 Auszeichnungen Jahreswertung

Mitglieder, welche sich für die Jahreswertung qualifizieren, erhalten ein graviertes Trinkglas.

2. Der Wettkampf / Allgemeines

- 2.1 Unter RCS-Ritten versteht man Wettkämpfe, welche die Geschicklichkeit eines Pferdes testen. Gleichzeitig soll das Können des Reiters im Umgang mit seinem Pferd gezeigt werden. Fragen, die das Allgemeinwissen betreffen, können gestellt werden. Das Erbringen einer Leistung des Pferdes bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen und über Hindernisse soll das reiterliche Können und die Rittigkeit des Pferdes aufzeigen.

3. Wertung der Ritte

- 3.1 Der Vorstand des RCS legt jährlich vor der Generalversammlung die Anzahl Ritte fest, die für die Jahreswertung gerechnet werden.
- 3.2 Für die Jahreswertung zählen die Rangpunkte einer bereinigten Rangliste auf der nur die RCS-Mitglieder erscheinen.
- 3.3 Für die Teilnahme an RCS-Anlässen erhält das Mitglied 15 Punkte. Diese Punktezahl wird jedes Jahr anlässlich der GV festgelegt und kann somit jährlich variieren.
- 3.4 Für Anlässe mit Rangliste werden folgende Punkte vergeben;
- | | |
|--------------|-----------|
| 1. Rang: | 30 Punkte |
| 2. Rang: | 29 Punkte |
| 3. Rang: | 28 Punkte |
| 4. Rang: | 27 Punkte |
| 5. Rang: | 26 Punkte |
| 6. Rang: | 25 Punkte |
| 7. Rang: | 24 Punkte |
| 8. Rang: | 23 Punkte |
| 9. Rang: | 22 Punkte |
| 10. Rang: | 21 Punkte |
| ab 11. Rang: | 15 Punkte |
- 3.5 Vereinsmitglieder, die an Vereinsnälässen als Helfer tätig sind, erhalten 5 Bonuspunkte auf der Helferliste.

4. Bestimmungen

- 4.1 Der Gebrauch eines vom SVPS anerkannten Kopfschutzes wird dringend empfohlen, wenn der Organisator nichts anderes vorschreibt. Die Kleidung ist frei, der Anzug muss korrekt und zweckmässig sein und darf dem Ansehen des Sportes nicht schaden.
- 4.2 Misshandlungen des Pferdes gemäss SVPS wird mit Disqualifikation bestraft.

5. Ausschreibungen, Meldetermine und Startgeld

- 5.1 Ausschreibungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bekanntgegeben werden.
- 5.2 Meldetermine und Startgeld
Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, das Startgeld einzubezahlen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss müssen vom Organisator nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5.3 Ohne einbezahltes Startgeld darf der Teilnehmer nicht zum Start zugelassen werden.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 09.02.2019 im Restaurant Frohsinn, Wängi, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Alle früheren Reglemente und Zusätze sind hiermit aufgehoben.

Für den Reitclub Sonnenberg und Umgebung

Stettfurt im Februar 2019

Co – Präsident / Co - Präsidentin
Michael Glauser / Isabelle Siegenthaler

Aktuar
Philip Meier